

Vereinssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der aus dem „Turnverein Vater Jahn 1910“ und dem „Fußballklub Adler 1920“ im Jahre 1938 entstandene Verein führt den Namen Turn- und Spielverein 1910/1920 Mondorf kurz: TuS Mondorf.
2. Sitz des Vereins ist 53859 Niederkassel-Mondorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen (VR 541).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a) Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - b) die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
 - c) die Schaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - d) Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sportes und der Jugendpflege.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TuS Mondorf fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der TuS Mondorf ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
4. Zweck des TuS Mondorf ist es, dafür einzutreten, daß möglichst vielen Menschen in Mondorf und Umgebung die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, den Sport und die Jugendpflege in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
5. Rechtsgrundlagen des TuS Mondorf sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Zur umfassenden Sicherung eines sportlichen Angebots tritt der Verein Fachsportverbänden bei, die wiederum Mitglied des Landessportbundes NRW sein müssen. Über den Beitritt zu Fachverbänden und die sich daraus ergebende Bildung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Aufbau, Rechtsgrundlage, Geschäftsjahr

1. Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen, wobei die Gliederung sich nach der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung regelt.
2. Die Abteilungen führen und verwalten sich eigenständig; sie entscheiden im Rahmen der Finanzordnung über die ihnen zufließenden Mittel. Aufgaben und Struktur der Abteilungen ergeben sich aus § 15.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen unabhängig von Geschlecht und Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
3. Die Mitglieder teilen sich wie folgt auf:
Kinder bis 14 Jahre
Jugendliche 15 bis 18 Jahre
Erwachsene über 18 Jahre
Ehrenmitglieder
4. Die Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch Teilnahme am Sportbetrieb und/oder durch ihre Mitarbeit bei der Gestaltung des Vereinslebens bzw. der Abteilung, der sie sich angeschlossen haben.
5. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann durch schriftliche Beitrittserklärung unter Angabe ihrer Personalien bei dem Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die vorherige Einwilligung oder die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist er verpflichtet, die Gründe darzulegen.
3. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs steht dem Antragsteller die schriftliche Anrufung des Ältestenrates zu, der über den Antrag entscheidet. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Ältestenrates ist dieser zur Begründung nicht verpflichtet.
4. Mit der Aufnahme des Mitgliedes, nach der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Vierteljahresbeitrages, ist das Mitglied nicht nur an die bestehende Vereinssatzung gebunden, sondern unterwirft sich auch allen vor seinem Eintritt ordnungsgemäß gefaßten Beschlüssen und allen geschaffenen Rechten und Pflichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
2. **In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 3 Monaten angehören.**
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

§ 7 Strafen

1. Maßregelungen von Mitgliedern, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand wie folgt verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Strafen b) und c) können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt, die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge sowie eine Änderung der Zahlungsfristen vereinbaren.
3. Ehrenmitglieder, männliche Mitglieder mit 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und weibliche Mitglieder mit 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beginn der Mitgliedschaft ist der Eintritt in den Verein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres – zum 31. Dezember – möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vorher, also bis zum 30. November eingegangen sein. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe sind u.a. gegeben bei:
 - a) erheblichen oder ständigen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und bei schwerer Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins,
 - b) einem halbjährigen unentschuldigten Beitragsrückstand, der trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlußandrohung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mahnung beglichen wird,
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes unter Ausschluß des Rechtsweges vor ordentlichen oder Sportgerichten. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Dem Betroffenen steht binnen 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit und gibt seine Entscheidung durch Einschreiben dem Mitglied bekannt. Der Ausschluß wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.
6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluß des Mitgliedes erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben; persönliche Forderungen können nicht gegen Forderungen des Vereins aufgerechnet werden.
7. Die Verpflichtung zur Bezahlung der rückständigen Beiträge kann durch Vorstands-Beschluss aufgehoben werden.

§ 10 Ehrungen und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder mit 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft werden durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel geehrt.
2. Mitglieder mit 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft werden durch die Verleihung der goldenen Vereinsnadel geehrt.
3. Mitglieder mit 60jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft werden durch die Verleihung der brillantenen Vereinsnadel geehrt. Beginn der Mitgliedschaft ist der Eintritt in den Verein.
4. Auf Antrag des Vorstandes können ordentliche Mitglieder und Nicht-Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auch außerhalb der vorgenannten Fristen mit den Ehrennadeln und/oder Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden geehrt werden.
5. Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder haben auch als Nichtmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Auf Beschluß der Hauptversammlung können die Ehrenvorsitzenden an der Sitzung des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen, die Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

III. Organe

§ 11 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Ältestenrat

§ 12 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Höchste Instanz des Vereins ist die Hauptversammlung. Zu ihrer Zuständigkeit gehören:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes:
 - a) des Vorsitzenden,
 - b) des Geschäftsführers,
 - c) des Kassenwartes,
 - d) der einzelnen Abteilungsleiter,
 - e) der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl folgender Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer/in, stellv. Gf/-in
 - d) Kassenwart/in, stellv. KW/ in
- a) vier Beisitzer.
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Wahl des Ältestenrates
6. Wahl des Protokollführers
7. Festsetzung der Beiträge und Zahlungsweise
8. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Mitglieder
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung des Stimmrechts im Vorstand an Ehrenmitglieder
10. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
11. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 13 Ordnung für die Durchführung der Hauptversammlung

1. Die **Hauptversammlung** ist **bis zum 30. Juni eines Jahres** durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die **Einladung** und die Tagesordnung müssen **mindestens vierzehn Tage** vor der Hauptversammlung durch Aushang in dem Vereinskasten öffentlich bekanntgemacht werden.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Sie müssen auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.
6. Nach Eröffnung der Hauptversammlung ist zunächst der Protokollführer zu wählen.
7. Die Neuwahl des ersten Vorsitzenden leitet ein von der Hauptversammlung gewählter Wahlleiter.
8. Nach Durchführung der Wahl führt der neugewählte erste Vorsitzende die Hauptversammlung weiter.
9. Der Ältestenrat und die von der Hauptversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.
11. Die Wahl von zwei **Kassenprüfern, die kein Vorstandsamt innehaben dürfen**, erfolgt für zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Seine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsbelege und den Kassenbestand und erstatten der Hauptversammlung ihren Prüfungsbericht. Weiterhin beantragen sie bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Kassewartes.
12. Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Zur Übernahme eines Vorstandsamtes kann niemand verpflichtet werden.
13. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen werden nur auf Antrag und mit Zustimmung der Hauptversammlung durchgeführt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
14. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit drei Viertel der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
15. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich unter Benennung des Tagesordnungspunktes unter Einhaltung der vierzehntägigen Ladungsfrist zu laden. Wirksame Beschlüsse auf dieser Hauptversammlung können nur mit Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
16. **Der Ablauf der Hauptversammlung ist zu protokollieren. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) den nach § 12 Ziff. 3 von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) bis zu zwei vom Vorstand zu wählende Beisitzer.

Die nach § 12 Ziff. 3 von der Hauptversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Es bestehen zwei Wahlgruppen, von denen turnusgemäß jährlich nur die Ämter einer Wahlgruppe laut nachstehender Aufstellung ausscheiden und neu gewählt werden müssen;

Gruppe 1

Vorsitzender
stellv. Vors. (Außensport)
Stellv. Geschäftsführer
Kassenwart
Zwei Beisitzer

Gruppe 2

stellv. Vors. (Hallensport)
Geschäftsführer
stellv. Kassenwart
Zwei Beisitzer

Die Gruppe 1 wird bei der ersten Wahl nach dieser Satzung nur für ein Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, hat der Vorstand diese frei werdende Position kommissarisch zu besetzen. Die Amtsdauer richtet sich nach der Wahlgruppe der er angehört.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand – Vorstand i.S.d. § 26 BGB – gehören an
- der/die Vorsitzende,
 - die stellv. Vorsitzenden
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart.

Von ihnen sind je zwei zur Vertretung des Vereins berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder ein Geschäftsverteilungsplan.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt:
 - a) in dringenden Fällen über etwa erforderliche Geldmittel selbständig zu verfügen,
 - b) laufende Ausgaben für die Geschäftsführung zu bewilligen.
4. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungen, des Beirates sowie des Ältestenrates erfolgt durch die von dem Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung. Der Vorstand bestimmt auch die Gliederung der Abteilungen bis zur Ebene der Bereiche.
5. Die Vorstandsmitglieder sowie alle übrigen Mitglieder, die ein Amt bekleiden, sind ehrenamtlich tätig.
6. Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß ehrenamtliche Tätigkeit, so können die für diese Verwaltung und den Übungsbetrieb Tätigen unter Beachtung des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entschädigt oder hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.
7. Der Vorstand ist nur der Hauptversammlung verantwortlich.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig von dem Vorsitzenden einberufen.
10. Der Vorsitzende kann zu Vorstandssitzungen Berater hinzuziehen. Die Berater haben kein Stimmrecht.

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilungen bestehen aus mehreren Bereichen. Eine weitere Untergliederung in Gruppen oder Untergruppen obliegt den Bereichsleitern.
2. Die Mitglieder der Bereiche wählen in zweijährigem Turnus die Bereichsleiter und deren Stellvertreter. In den Jugendabteilungen ist die Jugendordnung des Vereins maßgebend.
3. Die neu gewählten Bereichsleiter und deren Stellvertreter wählen die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter für zwei Jahre. Die stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten den Abteilungsleiter bei Vorstandssitzungen, wenn dieser verhindert ist. Bei Ausscheidungen gilt die Regelung des § 14 Ziff. 1 dieser Satzung.
4. Die turnusmäßigen Wahlen nach Ziff. 2 und 3 dieses Paragraphen haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter der Hauptversammlung durch den ersten Vorsitzenden bekanntgegeben werden können.
5. **Der geschäftsführende Vorstand ist zu Versammlungen der Abteilungen und Bereiche vierzehn Tage vorher einzuladen.**
6. Die Abteilungen und Bereiche sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
7. Die Abteilungen und Bereiche verwalten die ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel eingeständig. Einnahmen und Ausgaben sind in einer Kassenabrechnung sowie durch Belege nachzuweisen. Der erste Kassenwart oder eine von ihm zu benennende Person sind jederzeit berechtigt, eine sofortige Prüfung durchzuführen. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und zwar am Anfang eines Jahres für das abgelaufene Jahr. Die Kassenabrechnung für das abgelaufene Jahr ist dem Kassenwart mit den dazugehörigen Belegen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres auszuhändigen.
8. Der Schriftverkehr der Abteilungen mit Behörden und Verbänden sowie die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen, die die Vereinskasse belasten, bedürfen der Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern.
 - a) Stellvertretende Abteilungsleiter,
 - b) Bereichsleiter und deren Stellvertreter,
 - c) vom Vorstand berufene Beiräte wie z.B. Sozialwart, Pressewart, Steuerberater, Rechtsberater
2. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Versammlung von Vorstand und Beirat einzuberufen.
3. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten, langjährigen Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktionen innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.
2. Dem Ältestenrat obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie Entscheidungen von Beschwerden über
 - a) Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung,
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 9 Abs. 5 dieser Satzung.
3. Der Ältestenrat ist bei seinen Entscheidungen nicht an die Weisungen der Hauptversammlung gebunden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Niederkassel, die es dem Schulsport in der Stadt Niederkassel zuweisen soll.

§ 19 Versicherungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert. Bei Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, über weitere soziale Leistungen zu entscheiden.
2. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 20

Die bisher bestehende Satzung vom 10. Mai 1985 wird hiermit außer Kraft gesetzt. Beraten und mit sofortiger Wirkung genehmigt von der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung des Vereins am 16.04.1999.